



Hansestadt Salzwedel  
Stadtrat  
- z.Hd. der/des Vorsitzenden -  
An der Mönchskirche 5

29410 Hansestadt Salzwedel

Salzwedel, den 6. Januar 2010

**Antrag 01/2010  
Änderung und Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Salzwedel vom  
18.09.2002**

Die FDP-Fraktion im Stadtrat der Hansestadt Salzwedel stellt den Antrag,

**die Bürgermeisterin zu beauftragen, die Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Salzwedel vom 18.09.2002 daraufhin zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des § 95 Abs. 1 SOG-LSA genügt und gegebenenfalls im erforderlichen Umfang zu ändern.**

Die jetzige Fassung 18.09.2002 beinhaltet zwischenzeitlich akut gewordene Unzulänglichkeiten, die nach Ansicht der FDP-Fraktion eine bloße Aktualisierung nicht zweckmäßig erscheinen lassen. Wegen der Verständlichkeit und der Aussagekraft sollte eine komplette Neufassung erarbeitet werden, ggf. mit Synopse.

Begründung:

In der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Salzwedel vom 18.09.2002 sind Rechtsgrundsätze und die zwischenzeitlich erfolgte Weiterentwicklung der Rechtsprechung nicht beachtet worden. Aus § 95 SOG LSA folgt, dass das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht gegenüber der fach- und aufgabenspezifischen Spezialgesetzgebung nachrangig ist. Soweit in einem Gesetz oder dazu ergangener Verordnung eine Materie abschließend geregelt ist, verbietet sich die Regelung in einer Gefahrenabwehrverordnung.

***Doppelregelungen sind unzulässig.***

Dabei ist besonderes Augenmerk auf folgende Regelungen zu legen:

- a.) Bereits mit Schreiben vom 05.10.2006 wurden die Landkreise als Untere Kommunalaufsichtsbehörden und die kreisfreien Städte auf eine mögliche Doppelregelung zum **ruhestörenden Lärm** hingewiesen, die mit Erlass der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutz-

gesetzes (Geräte- und Maschinenlärverordnung - 32. BImSchV) die in den kommunalen Gefahrenabwehrverordnungen enthaltene Regelung hierzu nicht mehr möglich ist, so aber noch in § 6 der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Salzwedel.

- b.) Die Gefahrenabwehrverordnung ist in ihrem *räumlichen* und *sachlichen* Geltungsbereich *einzu-schränken*. Sie kann nur für öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und öffentliche Einrichtungen gelten. Für private Grundstücke und Gebäude lediglich dann, wenn davon eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

Darüber hinaus wird in der Gefahrenabwehrverordnung das Territorium der Hansestadt Salzwedel als einheitliches Gebiet behandelt. Es ist jedoch zu differenzieren nach der Art der Besiedlung, wie reines Wohngebiet, Wohngebiet, dörfliches Mischgebiet, Gewerbegebiet et cetera. Diese Differenzierung wäre aufgrund des ländlichen Charakters der Ortsteile Hoyersburg, Kricheldorf, Sienau, Böddenstedt, der Ortschaften Mahlsdorf, Stappenbeck, Brietz, Chüttlitz und Dambeck erforderlich gewesen und ergibt sich nicht nur aus den Eingemeindungen aus den Jahren 2009 und 2010.

- c.) Die Verpflichtung zum Anbringen einer Hausnummer (§ 9 Gefahrenabwehrverordnung) ist bereits in § 126 III BauGB geregelt (Doppelregelungsverbot).
- d.) Die Regelung in § 7 (Tierhaltung) berücksichtigt nicht die Regelungen des Tierschutzgesetzes und die grundlegende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg vom 27. Januar 2005 (Az. 11 KN 28/04) zum Leinenzwang bei Hunden.  
Nach Ansicht der FDP-Fraktion sollte, da diese Möglichkeit nach dem Urteil ausdrücklich offengelassen wurde, der Leinenzwang für Hunde auf das Sanierungsgebiet (Kernbereich) der Hansestadt Salzwedel beschränkt werden.
- e.) Der jetzige § 8 (offene Feuer) schränkt die Freiheitsrechte der Bürger in unzulässiger Art und Weise ein. Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist grundsätzlich zulässig.

Die aufgeführten Positionen sind nicht vollständig, sondern stellen nur Anregungen und Beispiele dar.

Die jetzige Fassung der Gefahrenabwehrverordnung der Hansestadt Salzwedel stellt jedenfalls keine geeignete und rechtssichere Grundlage für ein Eingreifen der Polizei- und Ordnungsbehörden dar.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die gem. § 44 III Nr. 1 GO-LSA vom Stadtrat zu erlassene Gefahrenabwehrverordnung vorab gem. § 101 I SOG-LSA der zuständigen Polizeidienststelle zur Stellungnahme zuzuleiten ist.

Sascha Gille  
Fraktionsvorsitzender

